

# Richtlinien zur Förderung der kulturellen Vereine und Einrichtungen in privater Trägerschaft durch die Stadt Villingen-Schwenningen (Kulturförderrichtlinien)

## KULTURFÖRDERRICHTLINIEN

1. Präambel
2. Grundsätze der Förderung
  - 2.1. Geltungsbereich
  - 2.2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Vereinen
  - 2.3. Antragstellung und Zuschussvergabe
3. Kategorien der förderfähigen Vereine
4. Finanzielle Vereinsförderung – Zuschussarten
  - 4.1. Grundförderung
  - 4.2. Jugendförderung
5. Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
  - 5.1. Öffentliche Musikveranstaltungen
  - 5.2. Kulturelle Veranstaltungen für das kommunale Gemeinwesen
  - 5.3. Kulturelle Veranstaltungen von besonderer/überregionaler Bedeutung
  - 5.4. Vereinsjubiläen
6. Nutzung städtischer Räume und Veranstaltungsstätten
  - 6.1. Überlassung von Räumen
  - 6.2. Nutzung städtischer Veranstaltungsstätten
7. Sonstige Förderung
8. Rechtsanspruch und Hinweise auf andere Regelungen
9. Anlagen
10. Inkrafttreten

### 1. Präambel

Das Kulturgesehen in einer Stadt wird nicht nur bestimmt von ihren städtischen Institutionen, sondern lebt maßgeblich auch von den kulturell aktiven Vereinen und freien Kulturträgern aller Sparten. Es wird getragen vom Interesse und der Anteilnahme aller Bürger, vor allem aber von den Ideen und Aktivitäten der Beteiligten. Kultur findet dort statt, wo sie auch selber entstehen kann. Deshalb bekennt sich die Stadt Villingen-Schwenningen zu einer aktiven Kulturarbeit, die bürgerschaftliches Engagement fördert, den Gemeinsinn stärkt und damit zu einer erfolgreichen Fortentwicklung des sozialen Organismus beiträgt.

Ein Schwerpunkt der Förderung gilt der musisch-kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen möglichst früh angeregt werden, ihre kulturellen und künstlerischen Fertigkeiten und Fähigkeiten auszubilden. Mit der Entwicklung des kreativen Potentials junger Menschen und der kulturellen Kompetenz wird gleichzeitig ein wesentlicher und zukunftsorientierter Beitrag zur Erziehung und Bildung von frei und verantwortlich handelnden Persönlichkeiten geleistet – eine wichtige Voraussetzung für das Leben in unserer Gesellschaft.

Sowohl durch eine direkte als auch eine indirekte Förderung leistet die Stadt Villingen-Schwenningen ihren Beitrag zu einem aktiven kulturellen Vereinsleben. Grundlage für eine wirkungsvolle Umsetzung der Kulturarbeit ist eine enge Zusammenarbeit und vertrauensvolle Partnerschaft zwischen den Vereinen und der Stadt.

## **2. Grundsätze der Förderung**

### **2.1. Geltungsbereich**

2.1.1. Förderfähig nach diesen Richtlinien sind:

- (1) kulturpflegende Vereine sowie kulturelle Einrichtungen in privater Trägerschaft mit Sitz in der Stadt Villingen-Schwenningen.
- (2) Vereine und Gruppierungen, die den Kirchen angeschlossen sind, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und Kirchensteuer erheben (gem. Kirchensteuergesetz BW).

2.1.2. Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind:

- (1) private Träger öffentlicher Kulturarbeit (z.B. Musikakademie Villingen-Schwenningen gGmbH, Stadt- und Bürgerwehrmusik Villingen, Stadtmusik Schwenningen e.V., Musikkapelle Tannheim, Sinfonieorchester VS e.V.), die im Auftrag der Stadt bestimmte Aufgaben erledigen. Diese erhalten eine institutionelle Förderung.
- (2) Fördervereine, Selbsthilfegruppen, offene Jugendarbeit.

### **2.2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Vereinen**

Ein Verein muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) im Vereinsregister mit Sitz in Villingen-Schwenningen eingetragen sein.
- (2) als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein. (Als Nachweis der Gemeinnützigkeit ist der jeweils geltende Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.)
- (3) eine im Interesse der Stadtkultur an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit erfüllen. (Keine Förderung erhalten Vereine, die überwiegend die Geselligkeit ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder ihre Angebote auf einen abgeschlossenen Mitgliederkreis beschränken.)
- (4) mindestens zehn aktive Mitglieder haben, die in Villingen-Schwenningen oder seinen Ortsteilen wohnhaft sind.
- (5) die Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband nachweisen (sofern eine Dachorganisation vorhanden ist).
- (6) angemessene Eigenleistungen erbringen.
- (7) angemessene bzw. vergleichbare Mitgliedsbeiträge erheben.
- (8) eine kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend seiner satzungsgemäßen Ziele nachweisen.
- (9) seine Haupttätigkeit auf das Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen konzentrieren.
- (10) die Bereitschaft zur Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen bzw. Aktivitäten der Stadt erklären.

### **2.3. Antragstellung und Zuschussvergabe:**

2.3.1. Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist jährlich erneut bis spätestens 30. Juni für das darauffolgende Kalenderjahr mit Belegen über die Anzahl der Mitglieder und die Vereinsaktivitäten beim Amt für Kultur einzureichen. Sofern konkrete Maßnahmen und Veranstaltungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht genannt werden können, ist dennoch eine vorläufige Meldung über geplante Vorhaben notwendig, die dann bis zum 01. März des Bewilligungsjahres zu konkretisieren sind.

- 2.3.2. Für die Antragstellung stellt das Amt für Kultur der Stadt Villingen-Schwenningen Antragsvordrucke zur Verfügung. Unter Verwendung dieser Formulare sind die Anträge (ggf. über den zuständigen übergeordneten Verband) bis spätestens 30. Juni des Jahres beim Amt für Kultur einzureichen. Das Amt für Kultur ermittelt aufgrund der eingereichten Meldungen den jährlichen Zuschuss für die einzelnen Vereine zur Anmeldung im Haushalt des Folgejahres. Bei Bedarf leistet das Amt für Kultur Hilfe bei der Antragstellung.
- 2.3.3. Die Mitgliederzahl ist durch die Meldung an den jeweiligen Fachverband nachzuweisen. Ist der Verein keiner Dachorganisation angeschlossen, muss die Meldung der Mitgliederzahl von zwei Vorstandsmitgliedern abgezeichnet werden. Zu unterscheiden ist zwischen aktiven und passiven Mitgliedern sowie Erwachsenen und Jugendlichen unter 18 Jahren.
- 2.3.4. Die Förderung beginnt am 01. Januar des Jahres, im dem der Verein die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, und das auf das Jahr der Antragsstellung folgt.
- 2.3.5. Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Die Vereine müssen auf Verlangen den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschüsse erbringen.
- 2.3.6. Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere Rückstellungen bzw. Rücklagen und Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) sind grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien.
- 2.3.7. Die Auszahlung kann von der Vorlage des Verwendungsnachweises über Zuwendungen aus Vorjahren abhängig gemacht werden.
- 2.3.8. Der Zuschussempfänger hat dem Amt für Kultur unverzüglich mitzuteilen, wenn die Grundlage für die Zuwendung entfällt, beispielsweise, weil ein Vorhaben, für das der Zuschuss bewilligt wurde, aufgegeben wird oder nicht durchgeführt werden kann.
- 2.3.9. Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid unwirksam ist, zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere bei Wegfall der Bewilligungsvoraussetzung oder Erwirkung des Zuschusses durch unrichtige oder unvollständige Angaben.
- 2.3.10. Ein vollständiger oder teilweiser Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse bzw. einer Nutzungsänderung geförderter Räume oder Anlagen in Betracht kommen.
- 2.3.11. Eine rückwirkende Bezuschussung ist grundsätzlich nicht möglich.
- 2.3.12. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Aus einer erfolgten Förderung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung im Folgejahr abgeleitet werden.
- 2.3.13. Bei den Regelsätzen zur Förderung handelt es sich jeweils um die maximale Förderung. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kann die Verwaltung im Bewilligungsbescheid eine prozentuale Anpassung bzw. Kürzung der in Ziff. 4 genannten Beträge vornehmen.

### **3. Kategorien der förderfähigen Vereine**

- 3.1. Musikvereine**
- 3.2. Gesangsvereine**
- 3.3. Chöre in kirchlicher Trägerschaft**
- 3.4. Theatervereine**
- 3.5. Vereine der Heimat- und Geschichtspflege**
- 3.6. Fasnetvereine**
- 3.7. Freie Kulturträger**

## 4. Finanzielle Vereinsförderung – Zuschussarten

### 4.1 Grundförderung

Der Grundförderungszuschuss ist eine allgemeine ständige Anerkennung für das Wirken des Vereins und seiner Aktivitäten auf musischem und kulturellem Gebiet.

4.1.1. Musikvereine		
Grundbetrag		400 Euro p.a.
pro aktivem erwachsenen Mitglied		2 Euro p.a.
pro aktivem jugendlichen Mitglied		6 Euro p.a.
4.1.2. Gesangsvereine		
Grundbetrag		100 Euro p.a.
pro aktivem erwachsenen Mitglied		2 Euro p.a.
pro aktivem jugendlichen Mitglied		6 Euro p.a.
4.1.3. Chöre in kirchlicher Trägerschaft		
Für die Durchführung öffentlicher Konzerte erhalten folgende Einrichtungen einen jährlichen Zuschuss in Form eines Festbetrags:		
- Villinger Münsterkonzerte		2.200 Euro p.a.
- Bezirkskantorat der Evang. Kirchengemeinde Villingen		2.200 Euro p.a.
- Evangelische Kirchengemeinde Schwenningen mit Bachchor		1.800 Euro p.a.
- Andere Chöre in kirchlicher Trägerschaft		100 Euro p.a.
4.1.4. Theatervereine		
Dieser Verein erhält aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen einen jährlichen Festbetrag:		
- Theater am Turm (mit derzeitigen Zuwendungen von)		5.000 Euro p.a.
4.1.5. Vereine der Geschichts- und Heimatpflege		
Folgende Vereine erhalten eine jährliche Zuwendung:		
- Geschichts- und Heimatverein Villingen (Aufarbeitung der Stadtgeschichte, regelmäßige Vortragsveranstaltungen und Herausgabe des 'Jahresheftes')		3.000 Euro p.a.
- Schwenninger Heimatverein (Aufarbeitung der Stadtgeschichte, regelmäßige Vortragsveranstaltungen und die Herausgabe des monatlich erscheinenden 'Heimatblättles')		3.000 Euro p.a.
4.1.6. Fasnetvereine		
Für die Durchführung der Umzüge im Rahmen der Villinger Fasnet erhalten die in der Zuggesellschaft Villingen e.V. organisierten Vereine einen Zuschuss von		*60.000 Euro p.a.
Die Schwenninger Fasnetvereine erhalten für die Organisation und Durchführung der Fasnetumzüge, unter Federführung der Narrenzunft Schwenningen, einen Zuschuss von		25.000 Euro p.a.
Die Fasnetvereine in den folgenden Ortschaften erhalten für die Organisation und Durchführung der Fasnetumzüge einen Zuschuss:		
- Marbach		
- Obereschach/Weilersbach (alternierend)		
- Pfaffenweiler		
- Weigheim		
- Tannheim		je 500 Euro p.a.

Aus den o.g. Zuschüssen sind die Aufwendungen für die Organisation und Durchführung der Umzüge (inkl. Personalkostenanteile) zu bestreiten, unabhängig davon, ob die Organisation der Veranstaltungen durch die Vereine selbst oder durch das Amt für Kultur der Stadt Villingen-Schwenningen erfolgt. Hinweise: Für die Leistungen der Technischen Dienste VS (Stadtreinigung, Beschilderung, Winterdienst entlang der Umzugsstrecken) wird der jährliche Aufwand in den Haushalt eingestellt. Das Budget wird vom Stadtbauamt bewirtschaftet.

\* Die Zuggesellschaft Villingen e.V. ist bestrebt, eine teilweise Refinanzierung der Aufwendungen durch Abzeichenverkauf in Höhe von mindestens 25.000 Euro zu erzielen.

#### 4.1.7. Freie Kulturträger

Diese Vereine und freien Kulturträger erhalten aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen einen jährlichen Festbetrag. Diese Barzuschüsse werden im Haushaltsplan dargestellt.

Neben den inneren Verrechnungen betragen die jährlichen Zuwendungen derzeit:

- Folkclub e.V.	6.000 Euro p.a.
- Jazzclub Villingen e.V.	6.000 Euro p.a.
- Rockclub	2.000 Euro p.a.
- Kommunales Kino Guckloch e.V.	6.000 Euro p.a.
- Kommunales Kino im Spektrum e.V.	6.740 Euro p.a.
- Härings Kulturcafé	2.000 Euro p.a.
- Stiftung J.-A.-Silbermann-Orgel v. 1752 Rekonstruktion	1.000 Euro p.a.

Für den VS Music-Contest wird eine Projektförderung zur Deckung des Defizits bis max. 8.000 Euro p.a. erwährt (entsprechend Vorgaben Ziffern 5.2.2. und 5.2.3.).

## 4.2. Jugendförderung

Von zukunftsweisender Bedeutung ist das Engagement der Vereine in der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Deshalb wird zur Förderung der Jugendarbeit für aktive Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- (1) Der Verein muss ein eigens an Kinder und Jugendliche gerichtetes, ganzjähriges, regelmäßiges (wöchentliches) und allgemein zugängliches Lern- oder Freizeitangebot machen.
- (2) Mindestens 8 Kinder oder Jugendliche müssen im Verein aktiv sein.
- (3) Kinder und Jugendliche werden vom 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert, maßgeblich sind die Geburtsjahrgänge.
- (4) Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 01. Januar des Antragjahres.

4.2.1. Musikvereine Zuschuss pro Kind oder Jugendlichenem	10 Euro p.a.
4.2.2. Gesangsvereine Zuschuss pro Kind oder Jugendlichenem	10 Euro p.a.
4.2.3. Chöre in kirchlicher Trägerschaft Keine weitere Förderung	
4.2.4. Theatervereine Zuschuss pro Kind oder Jugendlichenem	10 Euro p.a.
4.2.5. Vereine der Geschichts- und Heimatpflege Zuschuss pro Kind oder Jugendlichenem	10 Euro p.a.
4.2.6. Fasnetvereine Zuschuss pro Kind oder Jugendlichenem	10 Euro p.a.
4.2.7. Freie Kulturträger Keine weitere Förderung	

## **5. Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung**

### **5.1. Öffentliche Musikveranstaltungen**

- 5.1.1. Zur gezielten Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Villingen-Schwenningen erhalten die musiktreibenden Vereine auf Antrag für bis zu zwei öffentliche Veranstaltungen im Jahr einen Beitrag von 50 % des nachgewiesenen Defizits, höchstens jedoch 500 Euro. Gesellige Veranstaltungen, auch anlässlich von Vereinsjubiläen, sind hiervon ausgenommen.
- 5.1.2. Zu den anrechenbaren Aufwendungen gehören die Kosten für Werbung, Mitwirkende, Raum- miete und Nebenkosten (nicht dagegen für Repräsentation, Ehrengaben u. ä.).
- 5.1.3. Die Stadt stellt hierfür jährlich 5.000 Euro zur Verfügung. Gehen die eingereichten Anträge betragsmäßig über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel hinaus, werden diese unter den Antragstellern durch entsprechende Kürzung der jeweiligen Anteile aufgeteilt.

### **5.2. Kulturelle Veranstaltungen für das kommunale Gemeinwesen**

- 5.2.1. Für Veranstaltungen, die von Vereinen und freien Kulturakteuren für die Einwohnerschaft der Gesamtstadt durchgeführt werden und welche die kommunale Aufgabe der kulturellen Daseinsvorsorge betreffen, wird ein Förderbudget in Höhe von insgesamt 30.000 Euro p.a. eingerichtet. Die nichtkommerziellen Veranstalter haben so die Möglichkeit, für ihre öffentliche Veranstaltung eine Projektförderung zur Deckung eines etwaigen Defizits zu beantragen. Das Amt für Kultur entscheidet über die maximale Höhe der Förderung.
- 5.2.2. Grundlage ist ein vom Veranstalter vorzulegender Kosten- und Finanzierungsplan, der die Deckung der Gesamtkosten auch durch Zuschüsse Dritter, Barmittel und Eigenleistungen darlegt. Die Antragstellung hat spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung oder des Projektes zu erfolgen.  

Veranstaltungen, die sich selber tragen oder Gewinn erzielen, werden nicht gefördert. Grundsätzlich ist jeder Veranstalter gehalten, sparsam und wirtschaftlich zu kalkulieren und ein Defizit zu vermeiden. Defizite, die durch grob unwirtschaftliches oder unverhältnismäßiges Verhalten – insbesondere unwirtschaftliche Ausgaben und Aufwendungen sowie Verzicht auf erzielbare Einnahmen – entstehen, sind nicht förderfähig.
- 5.2.3. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die bewilligte Förderung wird erst mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises fällig. Auf eine bewilligte Förderung können aber Abschlagszahlungen geleistet werden.

### **5.3. Kulturelle Veranstaltungen von besonderer/überregionaler Bedeutung**

- 5.3.1. Kulturelle Veranstaltungen, die für die Stadt Villingen-Schwenningen von besonderer oder überregionaler Bedeutung sind (z.B. Landesmusikfest, Jugendmusikfestival), können nach Einzelentscheidung des Gemeinderats gefördert werden. Anträge hierfür müssen vom Verein mindestens ein Jahr vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden.
- 5.3.2. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für den Fall eines Defizits gewährt. Grundlage ist ein vom Veranstalter vorzulegender Kosten- und Finanzierungsplan. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen (entsprechend Ziffern 5.2.2. und 5.2.3.).

### **5.4. Vereinsjubiläum**

- 5.4.1. Bei 25-jährigem Bestehen eines kulturell aktiven Vereins und weiteren Jubiläen im Abstand von je 25 Jahren gewährt die Stadt Villingen-Schwenningen auf Antrag für besondere Aktivitäten (z.B. öffentlicher Festakt, Chronik) einen Jubiläumszuschuss in Höhe von 5 Euro je Vereinsjahr.

## **6. Nutzung städtischer Räume und Veranstaltungsstätten**

### **6.1. Überlassung von Räumen**

- 6.1.1. Entsprechend den Richtlinien für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Villingen-Schwenningen in der jeweils geltenden Fassung werden Schul- bzw. bei besonderen Vereinbarungen auch andere Räume öffentlicher Einrichtungen der Stadt Villingen-Schwenningen – soweit verfügbar – für den ganzjährigen Probenbetrieb an Chor-, Musik-, Theater- und Tanzgruppen von Vereinen, insbesondere mit Jugendarbeit, ohne Erhebung des Benutzungsentgeltes überlassen. Hierbei ist von den Vereinen der Bedarf zu begründen und nachzuweisen. Die Überlassung wird in stets widerruflicher Weise gewährt.

Hinweis: Die Überlassung von geeigneten städtischen Räumen wird intern zwischen den Ämtern verrechnet und entsprechend im Haushalt dargestellt.

- 6.1.2. Für Chor-, Musik-, Theater- und Tanzgruppen von Vereinen, die ganzjährig proben und für die die Möglichkeit einer kostenfreien Unterbringung in stadt eigenen Räumlichkeiten nicht besteht, übernimmt die Stadt Villingen-Schwenningen die Kosten für Probenräume in Höhe von 50 % der Kaltmiete bis max. 4 Euro/qm und bis zu einer Obergrenze von 2.000 Euro im Jahr.

Die Kostenübernahme erfolgt jedoch nur, wenn alle Möglichkeiten einer Unterbringung in Räumlichkeiten der Stadt Villingen-Schwenningen geprüft wurden und definitiv kein Raumangebot seitens der Stadt gemacht werden kann. Die Prüfung erfolgt jährlich auf das Neue und muss zum Ende des Vorjahres von den Vereinen initiiert werden, die einen Anspruch auf Mietersatz im laufenden Jahr geltend machen wollen. Als Nachweis der Verwendung ist ein gültiger Mietvertrag vorzulegen. Eine Untervermietung an andere Nutzer ist ausgeschlossen.

### **6.2. Nutzung städtischer Veranstaltungsstätten**

- 6.2.1. Den Vereinen wird bis zu zweimal jährlich das Theater am Ring, das Franziskaner Konzerthaus, die Neue Tonhalle oder die Neckarhalle unter Anrechnung der Miete und Nebenkosten zum vergünstigten Tarif, entsprechend den gültigen Mietpreislisen, für öffentliche kulturelle Veranstaltungen überlassen.
- 6.2.2. Die Turn- und Festhallen in den Ortschaften werden den Vereinen entsprechend der gültigen Benutzungsgebührenordnung für Veranstaltungen überlassen.
- 6.2.3. Mit Vereinen, die einen öffentlichen Veranstaltungsraum regelmäßig nutzen, werden Überlassungsvereinbarungen zu Sonderkonditionen geschlossen.

## **7. Sonstige Förderung**

- 7.1. Die Stadt Villingen-Schwenningen führt auf ihrer Homepage [villingen-schwenningen.de](http://villingen-schwenningen.de) einen Veranstaltungskalender, der allen Vereinen und Gruppen für die Nennung ihrer Aktivitäten und Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter zur Verfügung steht. Die Termine sind im Portal selbst einzutragen.
- 7.2. Das Amt für Kultur verwaltet 10 Kultursäulen, die sich in den Innenstädten von Villingen und Schwenningen befinden. Darauf können nichtkommerzielle Anbieter ihre öffentlichen Kulturveranstaltungen, im Rahmen der geltenden Richtlinie und nach Verfügbarkeit der Anschlagflächen, kostenlos plakatieren.

## **8. Rechtsanspruch und Hinweise auf andere Regelungen**

- 8.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 8.2. Den Betriebskostenbeitrag in städtischen Schul- und Sporthallen bleiben unberührt.

## **9. Anlagen**

Die als Anlagen beigefügten Formblätter:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Kosten- und Finanzierungsplan für eine Veranstaltung/ein Projekt

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 23.04.2008, rev. 11.05.2015, rev. 28.04.2021 in Kraft.

Villingen-Schwenningen  
Jürgen Roth, Oberbürgermeister